

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Altenahr und Brohltal der Gemeinde Grafschaft und der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, Sinzig und Remagen

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR - Westerwald-Osteifel**

56727 Mayen, 17.06.2011

Bannerberg 4

Telefon: 02651/4003-0

Telefax: 02651/4003-89

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Walporzheim**

Az.: 31033-HA6.2.

E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Prüfung der Umweltauswirkungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Walporzheim

1. Aufgrund des § 19 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 18.05.2011 (BGBl. I S. 892) oder UVPG in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), wird der Entwurf des Planes nach § 41, Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) im Flurbereinigungsverfahren **Walporzheim** ausgelegt.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum **DLR - Westerwald-Osteifel** hat den Plan nach § 41 FlurbG im Entwurf aufgestellt.

2. Dieser Planentwurf liegt für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit

**vom 18.07.2011 – 18.08.2011
bei der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
im Bürgerbüro Zimmer N 0.04**

täglich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können die Planunterlagen einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens von jedermann eingesehen werden.

3. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR - Westerwald-Osteifel zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern.

Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Entscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

4. Die Öffentlichkeit wird über die Entscheidung unterrichtet. Der Inhalt der Entscheidung mit Begründung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

**Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag
gez. Astrid Haack
(Obervermessungsrätin)